Nr.	Bezug (Eintrag durch die Vergabestelle)	Fragetext (Eintrag durch Vergabestelle)	Stand (Eintrag durch Vergabestelle)	Beantwortung (Eintrag durch Vergabestelle)
1	Dokumente OOb_Bewerbungsbedingungen & 11_Vertrag OOb, 6.1, S. 16: "Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen, soweit in den Vergabeunterlagen." 11, § 2 (2): "Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der:die Auftragnehmer:in er:sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist."	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die genannten Passagen in Folge der Beauftragung einer juristischen Beratungsleistung nicht die Vereinbarung eines Beratungsvertrags für anwaltliche Leistungen erfasst, sodass in Folge der Beauftragung unser kanzleieigener anwaltlicher Beratungsrahmenvertrag und eine entsprechende anwaltliche Honorarvereinbarung geschlossen werden darf?	31.01.2025	Der Beratungsvertrag gemäß Anlage "11_Vertrag" wird zwischen dem Auftraggeber und dem künftigen Auftragnehmer für das jeweilige Los geschlossen. Die Verwendung eines kanzleieigenen anwaltlichen Beratungsvertrags oder kanzleieigener Mandats-bedingungen ist nicht möglich.
2	O5a_Eigenerklärung Eignung, 3.3 Unternehmensreferenzen, S. 3 3.3, S. 3: "Zum Nachweis unserer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit machen wir außerdem die nachfolgenden Angaben zu früher ausgeführten Aufträgen in Form der nachstehenden Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, die mit den Leistungen vergleichbar sind, die Gegenstand des hier zu vergebenden Auftrags des betreffenden Loses sind."	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Darstellung der Referenzen einer Rechtsanwaltskanzlei im Hinblick auf die berufsrechtliche Schweigepflicht von Rechtsanwält:innen (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) in anonymisierter Form erfolgen darf?	31.01.2025	Lediglich anonymisierte Mandatsbeschreibungen sind für die Eignungsprüfung und die Überprüfung von Referenzen nicht ausreichend. Es fehlen dann wesentliche Angaben zu den Referenzen, die für eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters wichtig sind. Es wird den Bewerbern empfohlen das Einverständnis des Referenzauftraggebers einzuholen, dann liegt auch kein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht vor.

3 00b_Bewerbungs-bedingungen, 7.3.2., S. 24 & 10_Bewertung Zuschlagskriterien, E.7

00b, 7.3.2., S. 24: "Mit dem Angebot hat der Bieter für den Teamleiter die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Teamleiter im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben.

Der Teamleiter muss über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Teamleiter (Mindestanforderung)."

10, E.7: "Mit dem Angebot hat der Bieter für den Teamleiter die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Teamleiter im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben. Der Teamleiter muss über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Teamleiter (Mindestanforderung)."

Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bezüglich der Vorgaben der Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt – gleich in welcher Stellung (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar, Rechtsanwalt) – in diesem Rechtsgebiet gearbeitet hat, handelt und nicht um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt als Rechtsanwalt in dem Rechtsgebiet gearbeitet hat.

31.01.2025

Gefordert ist die Angabe der Berufserfahrung als (zugelassener) Rechtsanwalt*in in seiner/ihrer Funktion als Rechtsanwalt*in

00b Bewerbungsbedingungen, 7.3.2., S. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich 31.01.2025 s Antwort zu 7iff 3 25 & 10 Bewertung Zuschlagskriterien, E.8 bezüglich der Vorgaben der Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets um die Gesamtzahl 00b, 7.3.2., S. 25: "Mit dem Angebot hat der Jahre, die ein Rechtsanwalt - gleich in der Bieter für ein seniores Mitglied des welcher Stellung (Wissenschaftlicher Rechtsteams, das nicht Teamleiter ist, die Mitarbeiter, Referendar, Rechtsanwalt) - in Anzahl der Jahre seiner/ihrer diesem Rechtsgebiet gearbeitet hat, handelt und Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im nicht um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Bereich des einschlägigen Loses und die Rechtsanwalt als Rechtsanwalt in dem Anzahl der Jahre seiner/ihrer Rechtsgebiet gearbeitet hat. Berufserfahrung als im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben. Das seniore Mitglied muss über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben (Mindestanforderung)." 10, E.8: "Mit dem Angebot hat der Bieter für ein seniores Mitglied des Rechtsteams, das nicht Teamleiter ist, die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben. Das seniore Mitglied muss über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben (Mindestanforderung)."

				1
5	Ziffer 5.4. III der Bewerbungsbedingungen	Dürfen mehr als drei Referenzen (je Los) eingereicht werden?	04.02.2025	Der Bewerber weist seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch die Angabe von drei Referenzen über Rechtsberatungsleistungen des jeweiligen Loses nach. Das Einreichen von mehr als drei Referenzen (pro Los) lässt die Vergabestelle zu, allerdings muss der Bewerber in einem solchen Fall zwingend angeben, welche drei der eingereichten Referenzen in die differenzierende Wertung Ziff. 5.5 der Bewerbungsbedingungen herangezogen werden sollen.
6	Ziffer 5.4.II der Bewerbungsbedingungen sowie Ziffer 3. der Leistungsbeschreibung	Gehen wir recht in der Annahme, dass die geforderte "Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags des jeweiligen Loses in den letzten drei Geschäftsjahren" bei einer Bewerbung auf Los 3 solche Umsätze nicht einschließen darf, die mit der Beratung von Zuwendungs- oder Fördermittelempfängern erzielt worden sind?	04.02.2025	Der Tätigkeitsbereich meint hier die generell in der Leistungsbeschreibung angegebenen Rechtsbereiche bzw. Themenbereiche des jeweiligen Loses (Bereich des Loszuschnitts). Für die Umsatzangaben können entsprechend auch Rechtsberatungsleistungen im Tätigkeitsbereich (Rechtsbereich/Themenbereich) des jeweiligen Loses einfließen, die für private Auftraggeber erbracht wurden.
7	Dokument 10_Bewertung Zuschlagskriterien	In dem Dokument "10_Bewertung Zuschlagskriterien" wird unter anderem das Unterkriterium "Qualifikation des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals" näher erläutert. Bewertet wird danach der "Anteil der benannten Personen des Rechtsteams mit einer Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses". Als mögliche Zusatzqualifikationen werden Promotion, Fachanwaltstitel oder LL.M. genannt. Ein Fachanwaltstitel, der die in Los 3	04.02.2025	Es ist ausreichend, wenn der Fachanwaltstitel wesentliche Teile des Loses abdeckt. Wie beispielsweise in Los 1 der Fachanwalt in Vergaberecht den vergaberechtlichen Teil und bspw. Grundzüge aus dem Beihilferecht abdeckt, allerdings i.d.R. nicht beispielsweise die besonderen beihilferechtlichen Themen zur vorkommerziellen Auftragsvergabe. Ein passender Fachanwaltstitel für Los 3 wäre "Fachanwalt für Verwaltungsrecht", da das

S	PR	IN	D	Gm	h⊦	
_			_	MIII.	\sim 1	ı

"Vergabeverfahren Rechtsberatungsleistungen"

Stand 13.03.2025

		(Zuwendungen) relevanten Rechtsgebiete umfassend abdeckt, existiert – anders als beispielsweise in Los 1 – nicht. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin als Zusatzqualifikation bei einer Bewerbung auf Los 3 auch solche Fachanwaltstitel anerkennt, die, wie beispielsweise der Fachanwalt im Vergaberecht, jedenfalls einen Teilbereich der relevanten Rechtsgebiete (beim Fachanwalt Vergaberecht: beihilferechtliche Grundzüge) erfassen?		Recht betreffend Zuwendungen einen Teil des öffentlichen Rechts darstellt und an vielen Stellen mit dem Verwaltungsrecht verknüpft ist. Ein Fachanwaltstitel kann ferner in der Wertung berücksichtigt werden, wenn der Bieter anhand des Programms des Fachanwaltskurses oder der den Titel erhaltenden Fortbildungsveranstaltungen nachweist, dass die Rechtsgebiete im jeweiligen Los im entsprechenden Kontext (Bsp: für Los 3: beihilferechtliche Grundzüge im Kontext Zuwendungen) tatsächlich abgedeckt sind.
8	§ 9 des Vertrags	In § 9 des Vertrages räumt sich der Auftraggeber weitgehende Nutzungsrechte ein, insbesondere das Recht zur Änderung und der Veröffentlichung. Unser Verständnis ist es, dass Arbeitsergebnisse, d. h. die zur Aushändigung an den Auftraggeber von dem Auftragnehmer angefertigten und bestimmten Unterlagen, ab dem Zeitpunkt der Übergabe oder Übermittlung an den Auftraggeber von ihm selbstverständlich intern für den vereinbarten Zweck genutzt werden dürfen. Bei der Verwendung für andere Zwecke oder im Fall der Weitergabe an Dritte kann es sich jedoch ergeben, dass die Arbeitsergebnisse nicht für die anderen Zwecke oder die Zwecke der Dritten geeignet sind. Hieraus, vor allem im Fall der Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber, können sich für den Auftragnehmer eine Verantwortlichkeit und ggf. Schadensersatzverpflichtungen gegenüber diesen Dritten ergeben, die für den	07.02.2025	Die SPRIND und deren Tochtergesellschaften arbeiten eng mit Dritten (z.B. Innovatoren, Gesellschaften, andere Bundes- oder Landeseinrichtungen, Stakeholder im Ökosystem) zusammen. Ebenfalls projektiert die SPRIND selbst intern Themen (wie beispielsweise IP-Transfer-Projekt) für das Voranbringen gesellschaftlich relevanter Fragestellungen und Lösungen. Dahingehende Erkenntnisse sollen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Gesellschaftszwecks der SPRIND bzw. ihrer 100%igen Tochtergesellschaften der Allgemeinheit oder einzelnen Stakeholdern zur Kenntnis gebracht werden. Frage 1: Einige Unterlagen können daher nicht lediglich für die interne Verwendung bestimmt sein. Dem Auftragnehmer steht es frei, in dem

		Auftragnehmer nicht vorhersehbar, nicht vermeidbar und nicht kalkulierbar sind. Frage 1: Dürfen wir im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass der Auftraggeber unser Verständnis der Verwendung der Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte teilt und die von dem Auftragnehmer zu erstellenden Arbeitsergebnisse nicht zur Veröffentlichung, sondern ausschließlich zur internen Verwendung des Auftraggebers bestimmt sind und eine Weitergabe an Dritte oder Bezugnahme Dritten gegenüber auf die Tätigkeit des Auftragnehmers- außer an andere eigene Berater, an Abschlussprüfer oder an Aufsichtsbehörden - nicht beabsichtigt ist? Frage 2: Gehen wir zudem Recht in der Annahme, dass bei den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers im Falle einer Bearbeitung, insbesondere einer Abänderung und Umgestaltung durch den Auftraggeber, jegliche Bezugnahme auf den Auftragnehmer für die bearbeitete Version der Dokumente unterbleiben wird?		Arbeitsergebnis selbst, Hinweise zu platzieren (bspw. dass das Dokument ausschließlich für die spezifische Fragestellung des Auftraggebers erstellt wurde und eine Verwendung für andere Zwecke oder durch Dritte auf eigenes Risiko erfolgt; das Dokument basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Rahmenbedingungen und den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen etc.) Frage 2: Ja. Sofern eine Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers nach erfolgter Abänderung durch den Auftraggeber angestrebt wird, ist vorherige Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu halten.
9	Ziff. 2 des Dokuments 01_Leistungsbeschreibung (Rechtsberatung im Leistungsbereich "Datenschutz und IFG")	Unter Bezugnahme auf den 7. Bulletpoint unter a. "Allgemeine datenschutzrechtliche Fragestellungen des Unternehmens" ("Unterstützung bei der Umsetzung der Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), insbesondere in	10.02.2025	Ja.

		Bezug auf Datenschutzaspekte der IT-Sicherheit."): Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hierbei um die rechtsberatende Unterstützung bei der Umsetzung von IT-Sicherheits-Richtlinien des BSI handelt, weil sich das Los insgesamt und die Überschrift von Punkt a. ausdrücklich auf eine solche rechtliche Beratungsleistung beziehen und daher z.B. technische bzw. technologische Aspekte der IT-Sicherheit nicht mitinbegriffen sind?		
10	Ziff. 2 des Dokuments O1_Leistungsbeschreibung (Rechtsberatung im Leistungsbereich "Datenschutz und IFG")	Unter Bezugnahme auf den letzten Bulletpoint unter Punkt a. ("Datenschutzrechtliche Einschätzung technischer Software-Entwicklungen bzw. von Software-Modellen oder KI-Anwendungen"): Frage: Gehen wir zurecht davon aus, dass hiermit im Schwerpunkt die rechtsberatende Unterstützung bei und ggf. die Prüfung der Rechtkonformität der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aus Art. 25 DSGVO ("Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen") gemeint ist?	10.02.2025	Die SPRIND übernimmt eigene technische Projekte, bei denen unterschiedliche Software und technische Anwendungen entwickelt werden (z.B. Projekt Mein Bildungsraum, Projekt EUDI Wallet, geplantes KI-Projekt). Diese Entwicklungsprozesse sollen bei aufkommenden Fragestellungen auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beratend begleitet und insbesondere bewertet werden. Dabei ist die SPRIND teils Verantwortliche, zum Teil aber auch Auftragsdatenverarbeiter. Ein Beispiel aus der Vergangenheit ist die rechtliche Bewertung einer Pseudonymisierung der Daten anhand eines Hashtag-Modells und deren weiteren datenschutzrechtlichen Konsequenzen.
11	Ziff. 2 des Dokuments 01_Leistungsbeschreibung	Unter Bezugnahme auf den zweiten Bulletpoint unter Punkt b. "Datenschutzbeauftragter" ("Beratung und Unterstützung des	10.02.2025	Ja.

	(Rechtsberatung im Leistungsbereich "Datenschutz und IFG")	Datenschutzbeauftragten, insbesondere auch in der Zusammenarbeit der SPRIND mit den Aufsichtsbehörden"): Frage: Gehen wir richtigerweise davon aus, dass diese Anforderung insbesondere auch die rechtliche Beratung im Kontext von Datenschutzvorfällen (Incidents) umfasst oder ist dieser in der Praxis wichtige Aspekt der datenschutzrechtlichen Beratung absichtlich nicht explizit aufgeführt?		
12	Ziff. 2 des Dokuments O1_Leistungsbeschreibung (Rechtsberatung im Leistungsbereich "Datenschutz und IFG")	Unter Bezugnahme des letzten Bulletpoints unter Punkt b. "Datenschutzbeauftragter" ("Externe Stellung eines Datenschutzbeauftragten für vereinzelte abrufberechtigte Tochtergesellschaften, der für das Unternehmen die Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO übernimmt und als Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Anfragen fungiert."): Frage: Nehmen wir richtigerweise an, dass dieser Punkt versehentlich in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wurde?	10.02.2025	Der letzte Bulletpoint unter Punkt b "Externe Stellung eines Datenschutzbeauftragten für vereinzelte abrufberechtigte Tochtergesellschaften, der für das Unternehmen die Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO übernimmt und als Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Anfragen fungiert." wird aus der Leistungsbeschreibung gestrichen. Maßgeblich ist somit das Dokument "01_Leistungsbeschreibung 12.02.2025" Die Stellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht mehr Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung von Los 2.
13	Dokument 11_Vertrag	Ist die Ergänzung von § 11 des Vertrages dahingehend möglich, dass die Haftung für steuerliche Beratungsleistungen wie folgt beschränkt wird: "Die Haftung des Auftragnehmers für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des	17.02.2025	Da die Leistungen sich auf Rechtsberatungsleistungen beziehen und die Tätigkeit als Rechtsanwalt*in im Vordergrund steht, sehen wir hier keinen Anpassungsbedarf. Für Rechtsberatungsleistungen entspricht die Regelung einer dahingehend angemessenen Haftungsbeschränkung.

		Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist für die vom Auftragnehmer zu erbringenden steuerrechtlichen Beratungsleistungen für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall auf € 5 Mio. beschränkt.		
14	Dokument 11_Vertrag	Frage 1: Gehen wir zutreffend davon aus, dass unsere Arbeitsergebnisse nicht ohne unsere Zustimmung weitergegeben werden, es sei denn die Auftraggeberin ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet? Frage 2: Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse unter Bezugnahme auf die Auftragnehmerin gegenüber Dritten verwendet werden sollen, ist es richtig, dass eine Abänderung und Umgestaltung durch die Auftraggeberin nicht erfolgen wird?	17.02.2025	Frage 1: Das ist unzutreffend, differenzierend s. Antwort zu Ziff. 8. Frage 2: differenzierend s. Antwort zu Ziff. 8.
15	Dokument 00b_Bewerbungsbedingungen	Ist die Mindestanforderung an den Umsatz (durchschnittlicher Umsatz von 250.00,00/Jahr in den letzten drei Jahren) auch dann erfüllt, wenn eine Kanzlei, die weniger als drei Jahre besteht, auf einen durchschnittlichen Umsatz in geforderter Höhe kommt, weil ein Jahr andere Jahre ausgleichen kann? Sollte diese Frage verneint werden: Dürfen für die Jahre vor der Gründung die Umsatzzahlen vor Ausgründung der entsprechenden (ganzen umgezogenen) Dezernate der vorherigen Kanzlei herangezogen werden?	17.02.2025	Die Mindestanforderung lautet "Umsatz durchschnittlich mindestens 250.000 EUR netto p.a." (S. 10 der Bewerbungsbedingungen). Dies bedeutet z.B. auch, dass Umsätze einen Jahres Umsätze anderer Jahre ausgleichen können.

16	Dokument 00b_Bewerbungsbedingungen	Gehen wir Recht in der Annahme, dass ein Dokument für die Darstellung des Unternehmens für alle Lose gemeinsam ausreichend ist, in sofern wir die zuständigen Ansprechpartner pro Los entsprechend deutlich herausstellen? Oder ist es gewünscht, dass für jedes Los eine separate Unternehmensdarstellung mit nur dem jeweiligen Ansprechpartner eingereicht wird.	17.02.2025	Eine gemeinsame Darstellung ist unter der Berücksichtigung der losspezifischen Besonderheiten ausreichend.
17	Dokument O0b_Bewerbungsbedingungen, Dokument O1_Leistungsbeschreibung	Gemäß Ihrer Antwort auf Frage 5 müssen bei Angabe von mehr als drei Referenzen die drei Referenzen zwingend angegeben werden, die zur differenzierenden Wertung nach Ziff. 5.5 herangezogen werden sollen. Nach Nr. 4 LB werden im Los 4 (Geistiges Eigentum) Referenzen zu insgesamt sieben Beratungsbereichen angefordert, die sich (i) überwiegend gegenseitig ausschließen und (ii) zudem die (ebenfalls separaten) Rechtsbereiche Patentrecht, Markenrecht, Urheberrecht, Designrecht, unlauterer Wettbewerb und OpenSource-Software abdecken sollen. Es ist daher denklogisch nicht möglich, sämtliche geforderten Gebiete mit lediglich drei Referenzen abzudecken. Eine Begrenzung auf drei benannte Referenzen für die Wertung nach Ziff. 5.5 würde daher bei allen Bietern zu einem willkürlichen Ergebnis führen. Wir bitten, für Los 4 die Begrenzung auf drei Referenzen aufzuheben.	17.02.2025	Die Bewerber können als Referenzen Aufträge mit vergleichbaren Leistungen, einschließlich entsprechender Rahmenverträge, angeben. Dies bedeutet, dass eine einzelne Referenz mehrere Rechtsbereiche im jeweiligen Los abdecken kann. Für Los 4 bedeutet dies, dass die drei Referenzen in ihrer Gesamtschau die Bereiche Urheberrecht, Markenrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs (S. 12) abdecken müssen. Hinsichtlich der umfassten inhaltlichen Schwerpunkte zu der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses findet eine differenzierende Bewertung (Ziff. 5.5) statt. Vor diesem Hintergrund sehen wir keine Veranlassung, die bestehende Begrenzung anzupassen.

18	Dokument 11_Vertrag	Die Ausschreibung verlangt zwingend ein Gebot durch Rechtsanwälte. Nach § 51 Abs. 1 BRAO deckt die von Rechtsanwälten zwingend abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung ausschließlich die Absicherung "der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden" ab. Unter Nr. 5.4 (II) LB verlangen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung, die neben Vermögensschäden auch "Personenschäden" und "Sachschäden" abdeckt. Derartige Schäden (i) treten naturgemäß bei anwaltlicher Beratung nicht auf und (ii) werden diese von Versicherungen im Rahmen von Rechtsanwaltshaftpflichtversicherungsverträgen auch nicht angeboten. Bitte bestätigen Sie, dass die geforderte anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung lediglich Vermögensschäden abdecken muss.	17.02.2025	Zwar deckt die nach § 51 Abs. 1 BRAO vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte ausschließlich Vermögensschäden ab, jedoch schließt dies nicht aus, dass Bewerber eine darüber hinausgehende Versicherung vorweisen können. Da die Ausschreibung nicht ausschließlich die spezifische Rechtsanwaltshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 1 BRAO voraussetzt, sondern eine umfassendere Haftpflichtdeckung fordert, sehen wir keine Veranlassung, die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung anzupassen.
19	Dokument 01_Leistungsbeschreibung	In den Vergabeunterlagen wird ein Auftragswert pro Los genannt. Bezieht sich dieser Auftragswert auf das Rechtsberatungshonorar oder nur auf den Wert der Leistungen (Vertragssumme etc.), auf die sich die Rechtsberatung bezieht? Falls das Letztere der Fall sein sollte, welche Indikation hat dieser benannte Auftragswert in Bezug auf das anzubietende Rechtsberatungshonorar?	17.02.2025	Die Angabe der Schätzung des Auftragswerts bzw. des Auftragshöchstwerts beziehen sich auf das Rechtsberatungshonorar.
20	Dokument 11_Vertrag	Nutzungsrechte/Weitergabe Arbeitsergebnisse	19.02.2025	a) Eine vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich. Weiter ausführend s. Antwort zu Ziff. 8.

		a) Die Übertragung eines uneingeschränkten Nutzungsrechts, einschließlich des Rechts zur Weitergabe/Veröffentlichung von Dokumenten, kann potenzielle (dritt-)haftungsrechtliche Risiken für den Auftragnehmer mit sich bringen (sog. Expertenhaftung). Kann (insbes. im Hinblick auf die Regelungen in § 9 Abs. 1 und Abs. 4 des Rechtsberatungsvertrages) bestätigt werden, dass eine Weitergabe/Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entweder nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers erfolgt oder nur erfolgt, indem der Auftraggeber sich die Arbeitsergebnisse zu eigen macht und mithin für Dritte nicht ersichtlich wird, dass sie vom Auftragnehmer oder unter seiner Mitwirkung entstanden sind? b) Ist unser Verständnis richtig, dass § 9 des Rechtsberatungsvertrages nur die während der Dauer des Vertrages aus der konkreten Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber bzw. mit der Erfüllung dieses Vertrages angefertigten konkreten Arbeitsergebnisse – also die konkret geschuldete Leistung – umfasst? In der Konsequenz verbleiben die weitere Nutzung des Know-Hows des Auftragnehmers, die bereits vorhandenen Rechte an Unterlagen und die zugrunde liegenden grundsätzlichen Ansätzen und Methoden beim Auftragnehmer?		Der Auftragnehmer kann bei Übersendung des Arbeitsergebnisses im Einzelfall aufgrund sachlicher und konkreter Gründe den Auftraggeber bitten, die Arbeitsergebnisse sich zu eigen zu machen und entsprechend ohne Kenntlichmachung des Auftragnehmers Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen. b) Ja.
21	Dokument 11_Vertrag	Auftragsannahme Der Auftragnehmer ist auf Grundlage berufsrechtlicher Regelungen zur	19.02.2025	Ja.

		Unabhängigkeit verpflichtet, prüft mittels interner Prozesse mögliche Interessenkonflikte und nimmt Mandate nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren berufsrechtlichen Vorgaben an. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Regelung in § 1 Abs. 3 des Rechtsberatungsvertrages die berufsrechtlich erforderliche Prüfung der Annahme von Einzelabrufen nicht einschränkt und dass der Auftragnehmer Einzelabrufe erst bestätigen muss, wobei Abrufe abgelehnt werden können, wenn die vorgenannten Vorgaben nicht erfüllt sind?		
22	Dokument 11_Vertrag	Vertraulichkeit Ist unser Verständnis richtig, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß § 10 des Rechtsberatungsvertrages nicht gegenüber verbundenen Unternehmen (§§ 15ff. AktG) sowie Netzwerkgesellschaften (§ 319b HGB) des Auftragnehmers gilt, soweit diese gesetzlich oder vertraglich auf demselben Niveau zur Verschwiegenheit verpflichtet sind?	19.02.2025	Ja.
23	Dokument 11_Vertrag	Handakte Gehen wir im Hinblick auf § 10 Abs. 2 des Rechtsberatungsvertrages zu Recht davon aus, dass der Auftragnehmer zur Anfertigung und Aufbewahrung von Handakten im berufsüblichen Umfang berechtigt ist?	19.02.2025	Ja.
24	Dokument 10_Bewertung Zuschlagskriterien	Werden die Qualifikation "zertifizierter Datenschutzbeauftragter" oder die	19.02.2025	S. Antwort zu Ziff. 12:

		Zertifizierungen "CIPP/E" (Certified Information Privacy Professional/Europe) und "CIPM" (Certified Information Privacy Manager) als Zusatzqualifikation bei der Bewertung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals angesehen?		Maßgeblich ist das Dokument "01_Leistungsbeschreibung 12.02.2025" Die Stellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht mehr Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung von Los 2. Bewertet wird eine "Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses" (s. Feld F6 der Bewertungsmatrix). Die Art der Zusatzqualifikationen sind abschließend in Feld E6 der Bewertungsmatrix (Promotion, LLM, Fachanwaltstitel) aufgezählt.
25	Dokument 10_Bewertung Zuschlagskriterien	Werden die Qualifikationen (a) als Steuerberater, (b) als Fachanwalt für Steuer- recht oder (c) als Wirtschaftsprüfer in Los 5 als Zusatzqualifikation bei der Bewertung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals angesehen?	19.02.2025	Bewertet wird eine "Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses" (s. Feld F6 der Bewertungsmatrix). Die Art der Zusatzqualifikationen sind abschließend in Feld E6 der Bewertungsmatrix (Promotion, LLM, Fachanwaltstitel) aufgezählt. Damit würde bei den genannten Beispielen der Fachanwalt für Steuerrecht (b) als dahingehende Zusatzqualifikation des*der Rechtsanwalts*in gewertet werden.
26	05a_Eigenerklaerung Eignung	a) Welche Angaben sind im Formular 05a, Eigenerklärung Eignung, unter Ziffer 4. Sonstiges, a) gefordert und/oder b) zugelassen? b) Handelt es sich dabei um die geforderte Darstellung des Unternehmens und den Auszug aus dem Handels-/Berufsregister gemäß Ziffer 5.4 I der Bewerbungsbedingungen?	19.02.2025	a) Dieses Feld kann genutzt werden auf weitere Unterlagen aufmerksam zu machen, die von dem Bewerber eingereicht werden, wie beispielsweise weitere Referenzen, vgl. dazu Antwort zu Frage der Ziff. 5.

		1		
		c) Sollen hier sonstige Eignungsnachweise hinterlegt werden (Fachveröffentlichungen, Zusatzqualifikationen etc.)?		 b) Ausreichend ist für diese beiden konkreten Unterlagen das Setzen eines entsprechenden Kreuzes im Teilnahmeantrag. c) Nein. Die Bewertung der Zusatzqualifikationen und des konkreten Rechtsteams findet erst nach Angebotsaufforderung mit der Einreichung des Personalkonzepts in der Angebotsphase statt.
27	Dokument 10_Bewertung Zuschlagskriterien	a) Ist unsere Annahme zutreffend, dass als "Zusatzqualifikation" bezogen auf Los 1 auch ein Fachanwaltstitel im Verwaltungsrecht berücksichtigt wird, um (zumindest) das Rechtgebiet Beihilferecht abzudecken, sofern schwerpunktmäßig ansonsten Fachanwälte für Vergaberecht im Team sind? Wenn also z.B. von 5 Teammitgliedern 3 Fachanwälte für Vergaberecht und 2 Fachanwälte für Verwaltungsrecht sind, würden damit 4 BP erzielt werden? b) Gelten als "Zusatzqualifikation" für Los 1 auch Veröffentlichungen im Bereich Kartellvergaberecht, Preisrecht, Haushaltsrecht und Beihilferecht?	19.02.2025	a) vgl. Antwort zu Frage 7. b) Als Zusatzqualifikationen werden Promotion, LLM oder Fachanwaltstitel im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses bei der Bewertung berücksichtigt. Für Los 1 würden Zusatzqualifikationen in einem der folgenden Rechtsgebiete in der Bewertung berücksichtigt werden: Kartellvergaberecht, Preisrecht, Haushaltsrecht, Beihilferecht.
28	Dokument 00b_Bewerbungsbedingungen, Ziff. 5.4., Ziff. 5.5.	Als vergleichbar wird in den Bewerbungsbedingungen unter Ziffer 5.4. III. angegeben: "Vergleichbar sind die Leistungen dann, wenn die Referenzleistungen insgesamt die jeweiligen rechtlichen Schwerpunktbereiche des Loses umfassen (= ausschlaggebend ist die	19.02.2025	Es sind drei Referenzen einzureichen. Als Mindestanforderungen wurden aufgestellt: - Die jeweilige Referenz darf nicht älter als drei Jahre (ausgehend von der Teilnah- meantragsfrist) sein.

kumulierte Betrachtung aller eingereichter Referenzen), d.h.:

- Los 1: Kartellvergaberecht, Preisrecht, Haushaltsrecht, Beihilferecht [...]"

Was bedeutet dann "Umfasste inhaltliche Schwerpunkte zu der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses" und "Maß der Vergleichbarkeit" für Los 1 unter Ziffer 5.5? Wann werden Referenzen dort im Los 1 als "sehr gut vergleichbar" eingestuft? Wird (nur) auf die Rechtsgebiete abgestellt?

Oder auch auf den Auftragsgegenstand (Gutachten, Begleitung Vergabeverfahren, Beratung zu Auftrag im Forschungsbereich usw.)? - Die insgesamt in den drei Referenzen nachgewiesenen Leistungen, müssen in der Gesamtschau mit den Leistungen des jeweiligen Loses in der Leistungsbeschreibung vergleichbar sein.

Vergleichbar sind die Leistungen dann, wenn die Referenzleistungen insgesamt die jeweiligen rechtlichen Schwerpunktbereiche des Loses umfassen (= ausschlaggebend ist die kumulierte Betrachtung aller eingereichter Referenzen), d.h.:

- Los 1: Kartellvergaberecht, Preisrecht, Haushaltsrecht, Beihilferecht
- Los 2: IFG, DSGVO, TTDSG
- Los 3: BHO, AGVO
- Los 4: Urheberrecht, Markenrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs
- Los 5: GmbHG, AktG, HGB, EstG, KStG, UmwG, UmwStG
- Los 6: §§ 611aff. BGB, ArbZG, BUrlG, KSchG, ArbSchG, ArbGG, SGB IV, V, EFZG

Zur Erfüllung der Mindestanforderung des 2. Spiegelstrichs kommt es entsprechend auf die dort genannten <u>rechtlichen</u> Schwerpunktbereiche ("Rechtsgebiete") an.

				Für den Fall, dass es mehr als fünf geeignete Bewerber je Los geben sollte, schließt sich als eine differenzierende Wertung der Teilnahmeanträge und Auswahl der Bewerber nach den in Ziff. 5.5. der Bewerbungsbedingungen aufgezeigten Auswahlkriterien sowie der dazu gehörigen Punkteverteilung an. Im Rahmen der differenzierenden Wertung kommt es im Hinblick auf die Referenzen auf den Leistungszeitraum (Aktualität) und auf die inhaltlichen Schwerpunktbereiche an. Dahingehend wird bewertet, inwiefern die angegebenen Referenzen vergleichbar zu den ausgeschriebenen Leistungen des jeweiligen Loses sind. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt: - Umfasste inhaltliche Schwerpunkte zu der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses - Leistungszeitraum (Aktualität) Erster Aspekt ("umfasste inhaltliche Schwerpunkte zu der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses") bezieht sich auf die entsprechende alphanumerische Aufzählung und deren unter dem jeweiligen Buchstaben erfolgten Konkretisierungen in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses.
29	Dokument 05a_Eigenerklärung Eignung	Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Beantwortung der Bewerberfrage Nr. 2 stellt sich	19.02.2025	S. Antwort zu Frage 2. Hinsichtlich der "Nachreichung" von entsprechend notwendigen

		uns die Frage, ob die Erklärungen gemäß		Informationen wird auf Ziff. 6.3. der
		Formblatt 05a_Eigenerklärung Eignung, 3.3		Bewerbungsbedingungen verwiesen:
		Unternehmensreferenzen, S. 3 3.3, S. 3 bzgl. der		bewerbungsbeumgungen verwiesen.
				"Der AG weist darauf hin, dass er sich das Recht
		Angabe des Namens und der Anschrift des		The state of the s
		Auftraggebers des Referenzauftrags und die		vorbehält, Aufklärungen nach § 15 Abs. 5 VgV
		Benennung eines Ansprechpartners des		sowie Nachforderungen bezüglich fehlender,
		Auftraggebers (Telefonnummer, E-Mail)		fehlerhafter oder unvollständiger
		erforderlich sind und so bereits im		leistungsbezogener und unternehmens-
		Teilnahmewettbewerb einem für uns nicht		bezogener Unterlagen, die nicht die
		ersichtlichen Kreis von beim Auftraggeber		Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote
		beschäftigten oder vom Auftraggeber		anhand der Zuschlagskriterien betreffen, nach §
		beauftragten Personen zugänglich werden.		56 Abs. 2 VgV vorzunehmen. Die Bieter haben
		Gerade unsere Referenzen beinhalten		ausdrücklich kein Recht auf die Durchführung
		Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die nicht		einer Aufklärung oder Nachforderung im oben
		jedem zugänglich gemacht werden können.		genannten Sinne. Die Vergabestelle wird die
		Gerne stellen wir jedoch auf Nachfrage		vergaberechtlichen Grundsätze – insbesondere
		Kontaktdaten der Auftraggeber zur Verfügung,		Gleichbehandlung und Transparenz – stets
		soweit wir für die Aufforderung zur		angemessen berücksichtigen."
		Angebotsabgabe in Betracht gezogen werden.		
30	Dokument 00b_Bewerbungsbedingungen,	In Bezug auf die Ziffer 5.5 Auswahlkriterien	19.02.2025	Eine Streichung des Auswahlkriteriums Umsatz
	Ziff. 5.4., Ziff. 5.5.	(differenzierende Wertung) möchten wir		im Rahmen der differenzierenden Wertung
		hinsichtlich des Auswahlkriteriums Umsatz		erfolgt nicht.
		darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht das		
		Mehr des durchschnittlichen jährlichen		Eine Begrenzung der Zahl der geeigneten
		Umsatzes nicht dazu führt, ein Mehr an Eignung		Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots
		in Bezug auf den Beratungsgegenstand		aufgefordert werden, sofern genügend geeignete
		Rechtsberatung nachzuweisen. Gerade kleine		Bewerber zur Verfügung stehen, ist ausdrücklich
		und mittelständische Unternehmen bzw.		zulässig (§ 51 Abs. 1 VgV). Die SPRIND darf
		kleineren Teams des jeweiligen Loses werden		Eignungskriterien für die Auswahlentscheidung
		durch dieses Auswahlkriterium benachteiligt. Es		definieren, die sicherstellen, dass nur die
		liegt auf der Hand, dass kleinere Teams		Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert
		gegenüber größeren Teams aufgrund der		werden, die im Hinblick auf die Ausführung des
		vorhandenen Teammitglieder weniger Umsatz		Auftrags am leistungsfähigsten sind. Dies
		generieren können, als größere Teams mit mehr		umfasst auch die wirtschaftlichen und

		Teammitgliedern. Weder geht mit einem höheren Umsatz ein Mehr an finanzieller und wirtschaftlicher Eignung bei rechtsberatenden Kanzleien einher, noch ein Mehr an technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit. Kanzleien arbeiten im Gegensatz zu Unternehmen kostendeckend. Weder schreiben sie Kosten ab, noch investieren sie. Damit steht das Auswahlkriterium Umsatz bereits nicht in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand (§ 122 Abs. 4 GWB). Außerdem ist bei Beratungsleistungen das entscheidende Kriterium die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, um bei den Auswahlkriterien im Teilnahmewettbewerb differenzieren zu können. Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, wie das Auswahlkriterium Umsatz ein Mehr an Eignung für den Beratungsgegenstand Rechtsberatung nachweisen kann. Daher bitten wir um Streichung dieses Auswahlkriteriums.		finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags, vgl. § 45 Abs. 1 VgV. Danach ist der Umsatz ein zulässiges Eignungskriterium. Dieser ist gerade bei einem hohen Auftragsvolumen wie im vorliegenden Fall (vgl. Auftragswertschätzung gemäß Leistungsbeschreibung), von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer auch in finanzieller Hinsicht über eine stabile und gesicherte Beratungspraxis verfügt, um die Beratungsleistung über die gesamte Vertragslaufzeit zuverlässig zu erbringen. Im Übrigen wurden die Mindestanforderungen an den Umsatz hier bewusst niedrig angesetzt – deutlicher niedriger als der rechtlich zulässig –, sodass sich auch kleinere Einheiten am Vergabeverfahren beteiligen können. Schließlich steht das Kriterium Umsatz nicht isoliert, sondern ergänzt die maßgeblichen Kriterien zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.
31	Sonstiges	Die Vergabeplattform sieht derzeit nicht vor, dass Teilnahmeanträge losweise eingereicht werden können. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für alle Lose nur alle Unterlagen gleichzeitig hochgeladen werden können? Wir bitten um Klarstellung.	19.02.2025	Ja.
32	11_Vertrag	Wir gehen davon aus, dass Sie einer üblichen formularmäßigen Haftungsbegrenzung gem. § 52	27.02.2025	Wir verweisen auf § 11 des Vertrags (Dokument 11_Vertrag).

		BRAO auf EUR 10.000.000 zustimmen. Wir bitten um Bestätigung.		
33	01_Leistungsbeschreibung	In der Leistungsbeschreibung zu Los 4 (Ziff. 4), aber auch in den Beurteilungskriterien ist bei den Rechtsgebieten des geistigen Eigentums explizit genannt "Urheberrecht, Markenrecht sowie Recht des unlauteren Wettbewerbs". In Ziff. 4 heißt es zwar davor noch "Bspw.", das findet sich in den Beurteilungskriterien aber nicht wieder. Da die SPRIND wesentlich im Hochtechnologiebereich tätig ist, wundert uns, dass Patentrecht nicht angegeben ist. Gehen wir recht in der Annahme, dass auch patentrechtliche Beratung, und gegebenenfalls auch Patentanmeldungen mit abgedeckt sein sollen?	27.02.2025	Patentrechtliche Beratung und Patentanmeldungen sind nicht Leistungsgegenstand von Los 4.
34	00b_Bewerbungsbedingungen	Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sind in der Eigenerklärung die Umsätze für die letzten drei Geschäftsjahre zu nennen. Als Mindestanforderungen für jährlichen Umsatz nennen die Bewerbungsbedingungen EUR 250.000,00. Setzt dies voraus, dass der Bewerber mindestens seit dem Jahr 2022 besteht? Oder wird das Geschäftsjahr 2025 berücksichtigt, so dass als die "letzten drei Geschäftsjahre" die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 gelten?	07.03.2025	Erforderlich ist die " <i>Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags des jeweiligen Loses in den <u>letzten</u> drei Geschäftsjahren", vgl. Ziff. 5.4. der Bewerbungsbedingungen. Ergänzend vgl. Antwort zu Frage 15.</i>
35	00b_Bewerbungsbedingungen	Ist die Angabe unter Nr. 5.5 der Bewerbungsbedingungen, dass 4 BP für einen	11.03.2025	Ja.

Umsatz von mindestens dem Zweifachen des geschätzten Auftragswerts vergeben werden, so zu verstehen, dass es auf den jährlichen geschätzten Auftragswert ankommt?

Gemäß Ziff. 5.5. der Bewerbungsbedingungen, werden 4 BP werden an den*die Bewerber*in mit dem höchsten durchschnittlichen jährlichen Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrages des jeweiligen Loses vergeben.

Zur Veranschaulichung Beispiel a) einer möglichen Konstellation für Los 1 bei 6 Bewerbern:

Bewerber 1: 1 Mio. – 4 BP Bewerber 2: 900k – 3 BP Bewerber 3: 500k – 2 BP Bewerber 4: 400k – 1 BP Bewerber 5: 300k – 0 BP Bewerber 6: 250k – 0 BP

Sollten mehrere-Bewerber*innen einen Umsatz von mindestens dem Zweifachen des geschätzten (annualisierten) Auftragswerts vorweisenhaben, so erhalten diese jeweils 4 BP. Die weitere Bewertung ergibt sich in diesem Fall aus der absteigenden Reihenfolge der durchschnittlichen jährlichen Umsätze im Tätigkeitsbereich des Auftrages des jeweiligen Loses gem. Bewerbungsbedingungen.

Zur Veranschaulichung Beispiel b) einer möglichen Konstellation für Los 1 bei 6 Bewerbern:

Bewerber 1: 1,5 Mio. – 4 BP Bewerber 2: 1,3 Mio. – 4 BP Bewerber 3: 1 Mio. – 3 BP

			Bewerber 4: 800k – 2 BP Bewerber 5: 300k – 1 BP Bewerber 6: 255k – 0 BP
3	36	Wir wurden heute per E-Mail informiert, dass der Auftraggeber eine Korrektur- bekanntmachung veröffentlicht hat. Der letzte Stand der Unterlagen scheint jedoch vom 11.03. zu sein. Können Sie uns sagen, auf welches Dokument sich die Korrekturen beziehen?	Die Korrekturbekanntmachung bezieht sich auf die Fristen (s. Bekanntmachung, das hochgeladene Informationsschreiben vom 11.03.2025).